

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2007

Nr. 2007/589

Einwohnergemeinde Gossliwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gossliwil unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Einwohnergemeinde (EG) hat bislang über keine öffentliche Wasserversorgung verfügt und hat nun gestützt auf die Revision der Ortsplanung die Nutzungsplanung erarbeiten lassen. Die GWP wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Biberist, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Nutzungsplan 1:2'000; Plan-Nr. 3399/2, 14. Juni 2006
- Technischer Bericht, 13. Dezember 2005.

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 17. Juli 2006 bis 15. August 2006 gleichzeitig in den Gemeinden Gossliwil und Lüterswil-Gächliwil. Die Nutzungsplanung wurde durch den Gemeinderat beider Gemeinden gemäss Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Mai 2006 respektive dem Schreiben vom 7. Dezember 2006 (EG Lüterswil-Gächliwil) genehmigt und mit Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Die am 16. August 2006 vorsorglich eingegangene Einsprache von Familie Althaus, Mühleweg 57, 4579 Gossliwil, ist mit Beschluss vom Gemeinderat an der Sitzung vom 15. Januar 2007 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig gutgeheissen worden.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

 Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978

 (PBG, BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II.

 Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen.

 Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Gossliwil hat bis anhin nur die Löschversorgung über ein eigenes Versorgungsnetz mit dazugehörigen Hydranten sichergestellt. Das Löschwasser wird im Bedarfsfall aus dem Bibernbach entnommen. Die Versorgung mit Trinkwasser der einzelnen Liegenschaften wird bis zum heutigen Zeitpunkt ausnahmslos durch die Nutzung privater

Quellen gewährleistet. Hinsichtlich Qualität, Grundwasserschutz und Versorgungssicherheit vermag diese Lösung die gesetzlichen Anforderungen nur bedingt zu erfüllen. Aus diesem Grund hat sich die Einwohnergemeinde Gossliwil entschlossen, eine öffentliche Wasserversorgung zu erstellen, welche sämtlichen Ansprüchen gerecht wird und die bestehenden Verhältnisse sukzessive ablösen und ersetzen soll. Die grossen finanziellen Belastungen, welche sich aus dem Vorhaben ergeben, bedingen eine etappenweise Realisierung. In der ersten Ausbauphase ist die Verbindung und der Anschluss an den Zweckverband Schöniberg zu erstellen. Die Umsetzung sollte innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre erfolgen, da sich in Bezug auf die Bautätigkeit und die Versorgungsverhältnisse bestehender Liegenschaften ein dringender Handlungsbedarf abzeichnet.

- 2.4 Für die Einwohnergemeinde Gossliwil besteht grundsätzlich die Möglichkeit, entweder Mitglied des Zweckverbandes zu werden oder die Wasserbeschaffung über einen Wasserlieferungsvertrag zu regeln. Der Anschluss an den Zweckverband Schöniberg hat gegenüber einem Alleingang den Vorteil, dass mit geringeren Investitionen die erforderlichen Anlagen sichergestellt werden können. Insbesondere entfallen sämtliche Kosten für die Wasserbeschaffung und die damit verbundene Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen sowie die Wasserspeicherung. Umgekehrt bedarf es Mehrinvestitionen für die Erstellung der erforderlichen Transport- und Zubringerleitung sowie für eine allfällige Einkaufsgebühr für die gemeinsame Nutzung der bestehenden Anlagen des Zweckverbandes. Der heutige Wasserbedarf der Gemeinde Gossliwil kann über die vorhandenen Reserven des Zweckverbandes abgedeckt werden. Bei gesteigertem Wasserbedarf, insbesondere bei Vollausbau der vorhandenen Bauzonen in den Verbandsgemeinden, muss der Zweckverband allerdings neue Wasserbeschaffungsmöglichkeiten erschliessen. Mit Blick auf diese Situation haben zwischen den Zweckverbänden Hessigkofen-Tscheppach und Schöniberg sowie der Gemeinde Gossliwil bereits Gespräche stattgefunden, mit der Absicht, nach Lösungen für eine gemeinsame regionale Wasserversorgung zu suchen. Die Bestrebungen werden aus der Sicht des Kantons begrüsst und gefördert.
- 2.5 Die GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Gossliwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten

in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist eine ErnstfallDokumentation innerhalb Jahresfrist zu erstellen und dem Amt für Umwelt zur Genehmigung
 zu unterbreiten. Die Dokumentation dient den Verantwortlichen der Wasserversorgung und
 dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde als Grundlage zur Bewältigung allfälliger
 Notlagen, welche den Ausfall der ordentlichen Wasserversorgung zur Folge haben. Insbesondere regelt sie die Organisation und die Zuständigkeiten sowie die zu treffenden betrieblichen und baulichen Massnahmen.
- 3.9 Gestützt auf § 2 und § 64 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

Dr. Konrad Schwaller

fu Jami

Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil

Genehmigungsgebühr: Fr. 750.-- (KA 431001/A 80058 TP 332/220)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (KA 435015/A 45820)

Fr. 773.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (re; 2007/6)

Amt für Umwelt (Sch, ad acta 0332.026.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Gossliwil, Gemeindepräsidium, 4579 Gossliwil, mit Rechnung, mit 2 gen. Dossiers (folgen später) (Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, Gemeindepräsidium, 4584 Lüterswil-Gächliwil, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Zweckverband Wasserversorgung Schöniberg, Fritz Fankhauser, Horad 70, 4584 Lüterswil

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstr. 4, 4562 Biberist

Amt für Umwelt (Sch, nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Gossliwil: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.")